

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/289 vom 30. Januar 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_289

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/289 du 30 janvier 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/289 del 30 gennaio 2014

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG. Art. 16 ATSG. Wiedererwägung. Falsche Invalidenkarriere in einer rentenzusprechenden Verfügung. Bindungswirkung an Entscheide der Unfallversicherung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Januar 2014, IV 2011/289). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts vom 8C_151/2014.

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann auf formell rechtskräftige Verfügungen zurückgekommen werden, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.

E. 1.2

Die Voraussetzung der erheblichen Bedeutung der Berichtigung wird in Streitigkeiten betreffend Rentenleistungen in aller Regel bereits deshalb bejaht, weil die Korrektur angesichts der zukünftigen Rentenleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist. Vorliegend ist aufgrund des Umstandes, dass ohne Berichtigung der rentenzusprechenden Verfügung noch während 13 Jahren zu Unrecht eine Viertelsrente von mehreren hundert Franken pro Monat ausgerichtet würde, die erhebliche Bedeutung der Berichtigung zu bejahen.

E. 1.3

Hinsichtlich der zweifellosen Unrichtigkeit der allenfalls in Wiedererwägung zu ziehenden Verfügung enthält Art. 53 Abs. 2 ATSG keine näheren Spezifizierungen. Praxisgemäss liegt eine zweifellose Unrichtigkeit nur bei unvertretbaren Rechtsanwendungsakten vor (vgl. Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Aufl. 2010, S. 390, mit weiteren Hinweisen). Unter den Begriff des Rechtsanwendungsaktes ist sowohl die Rechtsanwendung als auch die Sachverhaltsermittlung zu subsumieren. Ein unvertretbarer Rechtsanwendungsakt kann also vorliegen, wenn das Recht fehlerhaft angewendet oder wenn der Sachverhalt unrichtig ermittelt worden ist. Ein Anwendungsfall einer falschen Rechtsanwendung liegt beispielsweise vor, wenn einer versicherten Person bei einem Invaliditätsgrad von 68 Prozent eine ganze Rente zugesprochen wird, denn Art. 28 Abs. 2 IVG sieht bei einem Invaliditätsgrad von 60–69 Prozent die Zusprache einer Dreiviertelsrente vor. Eine rechtsfehlerhafte Sachverhaltsermittlung liegt dagegen beispielsweise vor, wenn beim Einkommensvergleich von einem zumutbarerweise erzielbaren Resterwerbseinkommen von 40'000 Franken ausgegangen wird, die versicherte Person aber – ohne dies zu melden – effektiv ein Einkommen von 50'000 Franken erzielt. Eine falsche Rechtsanwendung ist meist als qualifizierter Fehler zu betrachten, weil die

Rechtsanwendung per se kaum je einen Spielraum für die Verwaltung beinhaltet. Spielraum besteht nur in jenen (seltenen) Fällen, in denen der Verwaltung explizit oder mittels eines unbestimmten Rechtsbegriffs ein Ermessen eingeräumt wird. Sieht eine massgebende Norm weder ein Ermessen der Verwaltung vor noch enthält sie einen unbestimmten Rechtsbegriff, muss der Rechtsanwendungsakt der Verwaltung klar vorhersehbar sein und bei denselben tatsächlichen Verhältnissen stets gleich ausfallen. Hat die Verwaltung bezüglich einer bestimmten Rechtsanwendungsfrage keine Wahlmöglichkeit und trifft sie eine falsche Wahl, so ist der Entscheid demnach als zweifellos unrichtig zu qualifizieren. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um Teilschritte innerhalb eines komplexen Gefüges handelt. Obwohl etwa die Bestimmung des massgebenden Invaliditätsgrades als äusserst komplex zu qualifizieren ist, liegt in der Regel eine zweifellose Unrichtigkeit vor, wenn die Verwaltung hinsichtlich eines Teilschrittes der Invaliditätsbemessung das Recht falsch anwendet. So erlaubt beispielsweise Art. 16 ATSG nicht, zwischen mehreren in Frage kommenden Valideneinkommen zu wählen. Vielmehr setzt die Bestimmung die Berücksichtigung eines bestimmten Einkommens voraus, weshalb die Verwaltung verpflichtet ist, das (einzig) richtige Einkommen zu wählen und bei der Festlegung des Invaliditätsgrades zu berücksichtigen. Das zeigt folgendes Beispiel: Eine versicherte Person hat eine Universitätsausbildung abgeschlossen und im Anschluss daran eine entsprechend gut bezahlte Stelle angetreten, ist einige Jahre später arbeitslos geworden, hat zur Erzielung eines Zwischenverdienstes eine schlecht bezahlte Hilfsarbeit angenommen und ist schwer erkrankt. In diesem Fall steht es der Verwaltung nicht frei, entweder den zuletzt erzielten Hilfsarbeiterlohn oder den Lohn für die davor ausgeübte qualifizierte Arbeit als Valideneinkommen zu berücksichtigen. Beim Einkommensvergleich muss zwingend der (höhere) erzielbare Lohn in einer qualifizierten Tätigkeit berücksichtigt werden. Das Abstellen auf den Hilfsarbeiterlohn wäre zweifellos unrichtig. Der Umstand, dass diese Frage innerhalb eines komplexen Gefüges weiterer Fragen zu beantworten ist, ändert nichts daran, dass ein falscher Entscheid in aller Regel als zweifellos unrichtig zu qualifizieren ist. G. ___ gilt dagegen in Bezug auf die rechtsfehlerhafte Sachverhaltsermittlung. Diese ist naturgemäss mit wesentlich mehr Unsicherheiten und Ungenauigkeiten behaftet. So kann etwa die Frage, auf welche von mehreren divergierenden medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzungen abzustellen ist oder ob allenfalls noch weitere medizinische Berichte einzuholen sind, nicht immer eindeutig beantwortet werden. Bezüglich dieser wie auch anderer tatsächlicher Fragen gibt es gewisse „Graubereiche“, die es bei der Rechtsanwendung nur selten gibt.

E. 2.1

Die rentenzusprechende Verfügung vom 22. Juli 2004 enthält zwar einen Einkommensvergleich, aus dem ein Invaliditätsgrad von 40 Prozent resultiert. Aus den Akten des entsprechenden Verwaltungsverfahrens geht aber ohne Weiteres hervor, dass die Beschwerdegegnerin keine eigenständige Bemessung des Invaliditätsgrades vorgenommen hat. Die zuständige Eingliederungsberaterin hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die der Verfügung der Suva vom 28. Februar 2003 zugrundeliegenden Vergleichseinkommen zu übernehmen seien, nachdem der zuständige RAD-Arzt (ohne Begründung) festgehalten hatte, der Invaliditätsgrad von 40 Prozent sei „in Ordnung“. Gestützt darauf hat die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 22. Juli 2004 erlassen. Die Zusprache der Viertelsrente hat sie mit einem „Schein-Einkommensvergleich“ begründet. Der eigentliche Grund für die Zusprache der Viertelsrente ist aber die Übernahme des Invaliditätsgrades aus der Verfügung der Suva.

E. 2.2

Zwar hatte das Bundesgericht lange die Auffassung vertreten, es bestehe eine Bindungswirkung zwischen Entscheiden der Invalidenversicherung und solchen der Unfallversicherung hinsichtlich des Invaliditätsgrades. In BGE 126 V 288 hat es diese Bindungswirkung hinsichtlich der hier interessierenden Bindung der Invalidenversicherung an einen Entscheid der Unfallversicherung wie folgt umschrieben: „Eine Bindung der Invalidenversicherung an die Invaliditätsbemessung der Unfallversicherung besteht nur, wenn für letzteren bereits ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt“ (Regeste). Bereits in diesem Entscheid aus dem Jahr 2000 hat das Bundesgericht aber darauf hingewiesen, dass die Einheitlichkeit des Invaliditätsbegriffes die verschiedenen Sozialversicherungsträger nicht davon entbinde, die Invaliditätsbemessung in jedem einzelnen Fall selbständig durchzuführen. „Keinesfalls dürfen sie sich ohne weitere eigene Prüfung mit der blossen Übernahme des von einem andern Versicherer festgelegten Invaliditätsgrades begnügen. Eine derart weitgehende Bindungswirkung wäre nicht zu rechtfertigen“ (BGE 126 V 288 E. 2d S. 293 f.). Das Konzept der Bindungswirkung ist in späteren Entscheiden relativiert und schliesslich fallen gelassen worden (vgl. BGE 131 V 362 und BGE 133 V 549). Im Zeitpunkt der rentenzusprechenden Verfügung der Beschwerdegegnerin ist es allerdings noch verbindlich gewesen.

E. 2.3

Aus den Akten der Suva geht weder klar hervor, wie der ursprüngliche Invaliditätsgrad von einem Drittel ermittelt worden ist, noch wie der hier interessierende Invaliditätsgrad von 40 Prozent zustande gekommen ist. Obwohl der Suva-Kreisarzt in seinem Bericht vom 12. Dezember 2001 eine vollständige Arbeitsfähigkeit für leidensadaptierte Tätigkeiten attestiert hatte, hat die Suva eine Erwerbseinbusse von 40 Prozent angenommen. Woraus diese Erwerbseinbusse resultiert haben soll, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Dieser Invaliditätsgrad taucht erstmals in einem Protokoll über eine Besprechung mit dem Versicherten vom 30. Januar 2003 betreffend den vorgesehenen Anpassungsentscheid auf. Eine Herleitung oder Berechnung lässt sich aber weder diesem Protokoll noch den späteren Akten entnehmen. Weil ihm gemäss dem Bericht des Kreisarztes vom 12. Dezember 2011 für leidensadaptierte Hilfsarbeitertätigkeiten eine volle Arbeitsfähigkeit attestiert worden ist, kann die einzige mögliche Erklärung für den Invaliditätsgrad von 33 bzw. 40 Prozent eine entsprechende Divergenz zwischen der Invaliden- und der Validenkarriere sein. Die Suva muss mit anderen Worten angenommen haben, dass der Beschwerdeführer ohne Unfall eine berufliche Ausbildung absolviert und anschliessend einen qualifizierten Beruf ausgeübt hätte, was ihm die Erzielung eines wesentlich höheren Lohnes als den eines vollständig arbeitsfähigen Hilfsarbeiters (in einer adaptierten, leichten Tätigkeit) ermöglicht hätte. Eine solche Annahme ist durchaus vertretbar gewesen, weshalb der von der Suva ermittelte Invaliditätsgrad nicht als offenkundig rechtswidrig bezeichnet werden kann.

E. 2.4

Die Beschwerdegegnerin muss diesen Invaliditätsgrad unbesehen übernommen haben. Anders ist nicht zu erklären, dass sie trotz der Kenntnis des Berichtes des Suva-Kreisarztes vom 12. Dezember 2001 einen Invaliditätsgrad von 40 Prozent angenommen hat. Sie hat zwar eigene Abklärungen getätigt, die Ergebnisse derselben aber bei der Entscheidfindung nicht berücksichtigt. Weil im Zeitpunkt des Erlasses der rentenzusprechenden Verfügung die Rechtsprechung zur Bindungswirkung gemäss BGE 126 V 288 noch massgebend gewesen ist, ist die Übernahme des nicht offenkundig falschen Invaliditätsgrades

gerechtfertigt gewesen. Der rentenzusprechenden Verfügung vom 22. Juli 2004 liegt demnach keine falsche Rechtsanwendung zugrunde, weshalb sie nicht als zweifellos unrichtig zu qualifizieren und daher nicht wiedererwägungsweise aufzuheben ist.

E. 3.1

Im Ergebnis erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtswidrig, so dass sie in Gutheissung der Beschwerde ersatzlos aufzuheben ist.

E. 3.2

Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten hat bei diesem Verfahrensausgang die Beschwerdegegnerin zu bezahlen.

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer angemessen zu entschädigen. Dessen Rechtsvertreter hat eine Honorarnote über 5'054,40 Franken eingereicht (act. G 11.1). Die Akten sind zwar überdurchschnittlich umfangreich, was aber bloss die Zusprache eines leicht überdurchschnittlichen Honorars, nicht aber die Zusprache von gut 5'000 Franken rechtfertigt. Das Honorar ist auf 4'200 Franken festzusetzen. Daran ändern auch die umfangreichen Eingaben des Rechtsvertreters nichts, zumal sie in wesentlichem Umfang Wiederholungen enthalten. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer also mit 4'200 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 28. Juli 2011 ersatzlos aufzuheben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'200.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.